

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0204/19	25.04.2019
zum/zur		
F0098/19 DIE LINKE/future! Stadtrat Dennis Jannack		
Bezeichnung		
Einschuljahr und Einzugsbereiche 2020/2021		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		21.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
ich frage Sie:

1. *Wie viele Schüler*innen wurden den Grundschulen im Einschulungsjahr 2020 zu gewiesen?*
2. *Melden sich an einzelnen Grundschulen vermehrt Eltern an, die bisher nicht in den für das Schuljahr 2020/21 geltenden Einzugsbereich der Grundschulen wohnen/ wohnten?*
3. *Wie viele Einschüler*innen werden angemeldet, bei denen sich der Hauptwohnsitz vom Wohnsitz der Eltern unterscheidet? (zum Beispiel über Großeltern, andere Verwandte, Paten).*
4. *Wie geht die Stadtverwaltung mit diesen Anmeldungen um?*
5. *Welche Auswirkungen haben die Anmeldungen auf die einzelnen Grundschulen?*

1. Wie viele Schüler*innen wurden den Grundschulen im Einschulungsjahr 2020 zu gewiesen?

Der DS0064/19 „Satzung Schulbezirke der kommunalen Grundschulen im Einschulungsjahr 2020/21“ ist aus der Begründung (Seite 4) die Formulierung zu entnehmen: „Mit Stichtag 31.12.2018 wurden für das Einschulungsjahr 2020/21 2.124 Einschüler erfasst.“

2. Melden sich an einzelnen Grundschulen vermehrt Eltern an, die bisher nicht in den für das Schuljahr 2020/21 geltenden Einzugsbereich der Grundschulen wohnen/ wohnten?

Der Stadtrat hat am 11.04.2019 den Beschluss zur Drucksache sowie den Änderungsantrag DS0064/19/2 gefasst. Darüber wurden die Grundschulen im Vorfeld informiert. Um den Prozess der Anmeldungen nicht weiter zu verzögern, wurden die Grundschulen gebeten, die Anmeldungen unter dem Vorbehalt der abschließenden Beschlussfassung, im Sinne der Registrierung, vorzunehmen. Sollte sich im Zuge der Stadtratsentscheidung die zuständige Grundschule geändert haben, erfolgt die Überweisung an die dann zuständige Grundschule. Bereits erfolgte Anmeldungen bleiben bestehen – eine nochmalige Anmeldung durch die Eltern ist nicht erforderlich.

Im Ergebnis dessen kann es zu „falschen“ Anmeldungen gekommen sein. Eine Erfassung der Anzahl erfolgt nicht, da die Anmeldungen zwischen den einzelnen Schulen weitergeleitet werden.

3. **Wie viele Einschüler*innen werden angemeldet, bei denen sich der Hauptwohnsitz vom Wohnsitz der Eltern unterscheidet? (zum Beispiel über Großeltern, andere Verwandte, Paten).**
4. **Wie geht die Stadtverwaltung mit diesen Anmeldungen um?**
5. **Welche Auswirkungen haben die Anmeldungen auf die einzelnen Grundschulen?**

Der Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 1.07.2016 regelt die Aufnahme in die Grundschule.

Unter Punkt 2.3 ist u.a. formuliert: „Die Personensorgeberechtigten melden... ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten Grundschule an. Bei der Anmeldung werden aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammblatt erfasst.“

Die Grundschulen erhalten für die Anmeldung/Aufnahme der schulpflichtig werdenden Einschüler schulstandortkonkrete Schülerlisten. Diese basieren auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes.

Aus diesen Schülerlisten sind Angaben zum Einschüler (Name, Rufname; Geb.Datum; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; Anschrift; Schulbezirk), zur Mutter und zum Vater (jeweils Name, Vorname; Geburtsdatum; Staatangehörigkeit; Anschrift) zu entnehmen.

Schulträger und Schulen arbeiten somit mit den offiziellen Daten des Einwohnermeldeamtes.

Dem Fachbereich sind die in der Anfrage genannten Beispiele nicht bekannt.